

# Satzung des Kleingartenvereins „Rostocker Greif“ e.V.

(Fassung vom 17.10.2020)

## § 1 Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen KGV "Rostocker Greif" e.V.(i. F. (KGV- genannt) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 294 eingetragen.
2. Der Gerichtsstand und Sitz vom KGV ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des "Verbandes der Gartenfreunde" e.V. der Hansestadt Rostock. (im Folgenden Verband genannt)
5. Der KGV tritt die Rechtsfolge der bisherigen Kleingartensparte "Rostocker Greif" an.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Vereinsmitglieder verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Der Verein arbeitet ohne Gewinn.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Für ordnungsgemäße Bewirtschaftung der übergebenen Pachtflächen einzutreten.
  - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
  - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für die Kleingartenfläche und des Verwaltungsabkommens
  - d) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen zum Zweck der Erhaltung und Erneuerung von Gemeinschaftsanlagen und Anlageneigentum.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will. Sie wirken dann als fördernde und passive Mitglieder mit beratender Stimme. Die Anzahl dieser Mitglieder wird auf 30 begrenzt. Das bezieht sich nicht auf Familienmitglieder der Parzellenpächter.
  - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt.
  - b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
  - c) durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingarten-Pachtvertrages, wenn nicht durch die Satzung eine andere Regelung zutrifft.

3. Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kleingarten-Pachtvertrag bzw. aus der Mitgliedschaft garantiert der Vorstand die Übernahme des Pachtverhältnisses durch Familienmitglieder, wenn diese Vereinsmitglieder sind bzw. werden. Sind keine Familienmitglieder vorhanden oder an der Übernahme des Kleingarten-Pachtvertrages nicht interessiert, so hat der bisherige Pächter das Recht der Veräußerung seines Eigentums an einen Interessenten seiner Wahl der Mitglied des Vereins ist oder Neumitglied werden will.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 30. November des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben.

**Das Mitglied hat die laut § 2 5d festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.**

## § 5 Organe

Organe der KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss bis Ende II. Quartals des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag auf Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, in der Regel durch Aushang in den Schaukästen des KGV, erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. (Außer § 10, Abs. 2)
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes zur Bewirtschaftung des Vereinsheimes und des Berichtes der Revisionskommission aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das lfd. Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
  - d) Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
  - e) Festsetzung des Beitrages, evtl. Umlagen und sonstiger Leistungen.
  - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2 b.
  - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  - h) Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Wahlergebnisse und Beschlüsse sind vereinsintern temporär durch Aushang und der Homepage zu veröffentlichen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Fachberater
  - sowie entsprechend der jeweiligen Erfordernisse bis zu 7 weiteren ,von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Mitgliedern. Deren Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und der Kassenwart vertreten gemeinsam den KGV als gesetzliche Vertreter. Für den Kassenwart kann ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung übernehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes in Ehrenämtern sowie Mitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt ein-

- zuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres. Die jeweilige Höhe bewertet der Vorstand.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
  7. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Einwände gegen die Fassung können danach vorgebracht werden.

## **§ 8 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Mitglied
2. Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung seines 18. Lebensjahres. Es sollte über die notwendige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und seine Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende der Rev.-Kommission bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Rev.-Kommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft mindestens 2 mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu informieren.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
  - Kasse
  - Buchführung
  - Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan
  - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben. Sie sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Kassen- und Rechnungswesen**

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassenwart unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

Überweisungen von Abrufkonten auf das Referenz-/ Geschäftskonto der KGV kann der Kassenwart in Einzelvollmacht veranlassen.

## **§10 Schlichtung**

1. Beim Verband besteht eine Schlichtungsstelle.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband, dem Verein als Mitglied oder den Mitgliedern des Vereins, der die Mitgliedschaft sowie die damit erlassenen bzw. getroffenen Vereinbarungen, Ordnungen, Verträge und Richtlinien betreffen, ist vor Beschreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.

## **§11 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins ist der § 3 der Satzung des "Verbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Rostock" e.V. zu beachten.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller Parzellenvertreter. (Je PZ 1 Vertreter).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das von den Mitgliedern erwirtschaftete Vermögen sowie Sachwerte zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens dem "Verband der Gartenfreunde der Hansestadt Rostock" e. V. als gemeinnütziger Verein zur Verfügung zu stellen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine andere Person dafür einsetzt.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. 05. 1990 beschlossen zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 10./17.10.2020 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beim Verband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Registrierte Satzungsänderungen sind beglaubigt mitzuteilen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Verband beglaubigt zu übertragen.

Rostock, den 8. Dezember 1991